

6. Ich habe schon per Testament geregelt, wer was bekommt

Häufigster Fehler beim Verfassen eines Testaments ist, dass schlicht irgendwelche Gegenstände an irgendwen verteilt werden nach dem Motto, das Haus erhält mein Sohn und die Eigentumswohnung meine Tochter. Schulden werden dabei natürlich gerne vergessen.

Setzen Sie als erstes einen oder mehrere Erben als solche ein, die in ihre Fußstapfen treten, unabhängig davon, wer was bekommen soll. Es muss klar sein, wer nur einen einzelnen Gegenstand erhält und ansonsten außen vor ist und wer letztlich für alles, selbst für das, woran man nicht gedacht hat, verantwortlich ist.

7. Ich habe ein gutes, notarielles Testament

Im Durchschnitt sind Testamente 15 Jahre alt. Die Verhältnisse haben sich in der Zwischenzeit verändert. Neue Personen wie z. B. Enkelkinder sind hinzugekommen, andere vielleicht auch weggefallen. Das

Vermögen setzt sich mittlerweile aus ganz anderen Gegenständen zusammen. Das Erbrecht und das Steuerrecht haben sich geändert.

Prüfen Sie Ihr Testament in regelmäßigen Zeitabständen, wenigstens alle drei Jahre!

8. Ich kann mit meinem Vermögen machen, was ich will

Nein, der Ehepartner und die aller engsten Verwandten haben einen Anspruch auf ihren so genannten Pflichtteil.

Überlegen Sie, wer pflichtteilsberechtigter ist und bedenken Sie diese Personen hinreichend. Am besten regeln Sie dies bereits zu Lebzeiten, indem Sie ihnen etwas geben, und zwar gegen Pflichtteilsverzicht.

9. Ich habe das so geregelt, dass jeder das gleiche bekommt

Mag sein, dass Sie das so regeln wollten. Häufig entsprechen die Wertvorstellungen des Erblassers nicht den tatsächlichen Wertverhältnissen oder die Werte haben sich seit Errichtung des Testaments einfach geändert.

Verzichten Sie auf eine allzu penible Gleichstellung der Begünstigten. Vor allem verweisen Sie in Ihrem Testament nicht ausdrücklich auf Gleichbehandlung oder auf sonstige Motive ihres Tuns. Dies provoziert nur Streitigkeiten, ob das, was später eintritt, auch ganz genau das ist, was Sie vielleicht gewollt haben.

10. Der hat doch schon zu Lebzeiten sein Recht bekommen.

Schenkungen zu Lebzeiten schmälern ein künftiges Erbe grundsätzlich nicht. Niemand muss sich etwas anrechnen lassen, wenn er vorher nichts davon wusste oder mit einem solchen Vorgehen nicht einverstanden war.

Bestimmen Sie bei Zuwendungen zu Lebzeiten ausdrücklich, dass diese auf einen künftigen Erbeil anzurechnen sind und halten Sie das, ebenso wie das Einverständnis des Begünstigten hiermit, eindeutig fest.

H. Jürgen Saam
RA/FAfStR/StB

